

29. August 2017

# Betriebsratswahlen 2018

## Terminplan

Die Amtszeit des Betriebsrats endet auf jeden Fall an jenem Werktag, an dem vor vier Jahren gewählt wurde. Wenn bei der letzten Betriebsratswahl am 13. März 2014 gewählt wurde, endet die Amtszeit auf jeden Fall am 13. März 2018, unabhängig davon, ob zu diesem Termin bereits ein neuer Betriebsrat gewählt wurde oder nicht. Dies gilt zumindest dann, wenn am 13. März 2014 auch das Wahlergebnis bereits bekannt gegeben wurde. Erfahrungsgemäß ist dies nicht der Fall, da die Gewählten das Recht haben, drei Tage über die Annahme der Wahl nachzudenken, so dass das endgültige Wahlergebnis im Regelfall bei einer Wahl am 13. März 2014 erst einige Tage später bekannt gemacht wurde.

Um eine betriebsratslose Zeit zu vermeiden ist im Medienbereich

### **Dienstag, 13. März 2018**

von DJV und ver.di als einheitlicher Wahltermin festgelegt worden.

Alle Betriebe, die beim letzten Mal später gewählt haben, haben im kommenden Jahr zeitlich mehr Spielraum und können entsprechend später wählen lassen.

Neu wählen müssen auch diejenigen, deren Amtszeit am 1. März 2018 noch deutlich unter vier Jahren liegt, die aber zu diesem Zeitpunkt länger als ein Jahr im Amt sind. Die Amtszeit dieser Betriebsräte endet automatisch am 31. Mai 2018. Eine verlängerte Amtszeit (bis zum Frühjahr 2022) haben dagegen jene Betriebsräte, die zum 1. März 2018 noch kein Jahr im Amt sein werden.

Für den Wahltermin 13. März 2018 muss der **Wahlvorstand** bis spätestens **4. Januar 2018** bestellt werden.

Im Hinblick auf die Weihnachtsferien wird empfohlen, den Wahlvorstand bis spätestens Mitte Dezember zu bestimmen.

Es gibt zwei Terminpläne, nämlich für das so genannte vereinfachte Wahlverfahren und für alle übrigen Fälle. Das vereinfachte Wahlverfahren gilt zwingend für alle Betriebe mit bis zu 50 Arbeitnehmern. In Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten kann das vereinfachte Wahlverfahren zwischen Wahlvorstand und Geschäftsführung vereinbart werden. Beim

Seite 2


vereinfachten Wahlverfahren werden die Fristen abgekürzt; es kommt überdies ausschließlich das Mehrheitswahlrecht zur Anwendung. Gewählt ist also die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Eine Listenwahl ist nicht möglich.

**Der DJV ruft Kolleginnen und Kollegen auf, sich als Kandidaten für die Betriebsratswahl zur Verfügung zu stellen.**

Die Kandidatinnen und Kandidaten genießen, sobald die Kandidatenliste vom Wahlvorstand im Betrieb bekannt gemacht wurde und sie somit nominiert sind, den gleichen Kündigungsschutz wie Betriebsräte.

Der Kündigungsschutz der Kandidaten endet sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Es handelt sich um eine so genannte Kündigungserklärungssperre. Das heißt, eine Kündigung darf in diesen sechs Monaten nicht ausgesprochen werden. Der Arbeitgeber kann erst Ende September 2018 eine Kündigung erklären (sofern er einen Kündigungsgrund hat) und ist dann an die jeweiligen Kündigungsfristen gebunden.

Redaktion: Gerda Theile

 0228/2 01 72 11; E-Mail: [the@djv.de](mailto:the@djv.de)



## TERMINPLAN FÜR DIE BETRIEBSRATSWAHL 2018

Als Termin für die Betriebsratswahl im nächsten Jahr wurde der **13. März 2018** als einheitlicher Wahltag festgelegt. Ausgehend von diesem Wahltag ergibt sich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl folgender Terminplan:

**Achtung: Dieser Terminplan gilt nicht für das vereinfachte Wahlverfahren!**

Jan. 4.	<b><u>Spätester</u></b> Termin für die Bestellung des <b>Wahlvorstands</b> . Besteht bis 18. Januar 2018 kein Wahlvorstand, so bestellt ihn das Arbeitsgericht auf Antrag.	Spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Betriebsrats (nicht zehn Wochen vor Stimmabgabe) (§ 16 Abs. 1 BetrVG)
5.	Erste Sitzung des Wahlvorstands. Kann sie an diesem Tag nicht abgehalten werden, sollte sie auf jeden Fall bis zum 8.01.2018 stattfinden.	
29.	Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Wahlvorstand folgende Aufgaben erledigt haben:  ▷ Verabschiedung der Geschäftsordnung (nicht zwingend)  ▷ Benennung von Wahlhelfern  ▷ Feststellung der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder/ Verteilung entsprechend dem Verhältnis Frauen/Männer  ▷ Aufstellung der Wählerliste	
29.	<b><u>Spätester</u></b> Termin, um das <b>Wahlausschreiben</b> zu erlassen und auszuhängen. Auch die <b>Wählerliste</b> muss jetzt ausgelegt werden.	Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe (§ 3 Abs. 1 WO, § 2 Abs. 4 WO)
Febr. 12.	Regulärer <b>Fristablauf</b> für die Einreichung der Wahlvorschläge und für Einsprüche gegen die <b>Wählerliste</b> .  <b>(Achtung: Rosenmontag!)</b>	Vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens (§ 4, § 6 Abs. 1, Satz 2 WO)
14.	An diesem oder den folgenden Tagen muss der Wahlvorstand nochmals die Wählerliste auf ihre Vollständigkeit überprüfen und die Listenvertreter zur Losentscheidung über die Reihenfolge der Vorschlagslisten einladen.	Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge und der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste (§ 10 WO)
20.	Ablauf der <u>Nachfrist</u> , falls bis 13. Februar keine gültige Vorschlagsliste eingereicht wurde.	

März 5.	<b>Spätester</b> Zeitpunkt für die <b>Bekanntmachung</b> der gültigen Wahlvorschläge. Außerdem sollten bis jetzt die Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe versandt bzw. ausgehändigt worden sein.	Gültige Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe bekannt zu machen (§ 10 Abs. 2 WO).
12.	Fristablauf zur Berichtigung der Wählerliste wegen Schreibfehlern, offensichtlichen Unrichtigkeiten, Eintritt eines neuen Arbeitnehmers in den Betrieb sowie in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche.	Entscheidung ist unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe mitzuteilen (§ 4 Abs. 2 WO).
13.	<b>Wahltag</b>	Sechs Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens (§ 3 Abs. 1 WO)
13.	Öffnung der Briefwahlunterlagen und Entnahme der Wahlumschläge der Briefwähler.	§ 26 Abs. 1 WO
14.	Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses und schriftliche Mitteilung an die gewählten Arbeitnehmer.	Unverzüglich, spätestens an dem auf den Wahltag folgenden Arbeitstag (§ 13, § 18 WO)
18.	Fristablauf für eine evtl. Ablehnung der Wahl, wenn die Benachrichtigung am 15.03. zugegangen ist und in dem Betrieb üblicherweise Samstag und Sonntag gearbeitet wird. Ist dies nicht der Fall, so läuft die Frist bei Zugang am 15.03. bis zum 20.03.2018.	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung (§ 17 Abs. 1, Satz 2 WO)
20.	Zu diesem Zeitpunkt stehen die endgültig gewählten Betriebsratsmitglieder fest und sind vom Wahlvorstand durch zweiwöchigen Aushang bekannt zu machen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Zwei-Wochen-Frist für die Wahlanfechtung.	Zwei-Wochen-Aushang (§ 18 Satz 1 WO)
20.	<b>Spätester</b> Termin für die Einberufung der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Betriebsrats. Die Sitzung muss an diesem Tag nicht stattfinden.	Vor Ablauf einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 29 Abs. 1 BetrVG)
<b>April</b> 3.	Ablauf der Frist für die Anfechtung der Wahl, d.h. bis zu diesem Termin muss der Anfechtungsantrag beim Arbeitsgericht eingegangen sein. Spätestens jetzt sollten die Wahlergebnisse an die DJV-Geschäftsstelle gemeldet werden.	Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 19 Abs. 2, Satz 2 BetrVG), sobald die Betriebsratsmitglieder endgültig feststehen (§ 17 Satz 2 WO)
20.	Vernichtung der Briefumschläge, die für die schriftliche Stimmabgabe zu spät eingegangen sind. Die Wahlakten müssen bis zum Ende der Amtszeit aufbewahrt werden.	Ein Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 28 Abs. 2, § 19 WO)



## TERMINPLAN FÜR DIE BETRIEBSRATSWAHL 2018 beim vereinfachten Wahlverfahren

(zwingend bei bis zu 50 Arbeitnehmern bzw. bei Einverständnis des Arbeitgebers möglich  
bei bis zu 100 Arbeitnehmern)

<b>Variante ①:</b> Ein Betriebsrat amtiert bereits		
1. Februar 2018	Spätester Termin für die Bestellung des Wahlvorstands durch den Betriebsrat. Besteht bis zum 20. Februar 2018 kein Wahlvorstand, so bestellt ihn das Arbeitsgericht auf Antrag.	Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Betriebsrats (nicht vor der Stimmabgabe – § 17 a Abs. 1 BetrVG)
2. Februar	Erste Sitzung des Wahlvorstands. Kann sie an diesem Tag nicht abgehalten werden, sollte sie auf jeden Fall bis zum 5. Februar stattfinden.	
10. Februar	Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Wahlvorstand folgende Aufgaben erledigt haben: <ul style="list-style-type: none"> <li>● Feststellung der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder</li> <li>● Mandatsansprüche des Minderheitengeschlechts</li> <li>● Aufstellung der Wählerliste</li> </ul>	
13. Februar	Erlass Wahlausschreiben und Wählerliste.  <b>(Achtung: Karnevalsdienstag!)</b>	Einladungsfrist: mindestens eine Woche mit Aufforderung, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen bzw. Antrag auf schriftliche Stimmabgabe zu stellen. Sinnvoller ist es allerdings, eine Frist von zwei Wochen zu setzen.
16. Februar	Fristablauf für Einsprüche gegen die Wählerliste	Drei Tage nach Erlass des Wahlausschreibens
6. März	Fristablauf für das Einreichen der schriftlichen Wahlvorschläge. Mündliche Wahlvorschläge sind nicht möglich.	1 Woche vor der Wahlversammlung
8. März	Fristablauf für den Antrag auf schriftliche Stimmabgabe.	3 Tage vor der Wahlversammlung
13. März	Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrates.	
16. März	Letzter Tag für nachträgliche Briefwahl.	
19. März	Stimmauszählung	

<b>Variante ②</b>	
Es gibt weder einen Betriebsrat, noch einen Gesamtbetriebsrat, noch einen Konzernbetriebsrat	
Jederzeit	Drei Arbeitnehmer oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft können zu einer Wahlversammlung einladen. Ziel ist es, einen Wahlvorstand zu wählen und Wahlvorschläge für die Betriebsratskandidatur zu erhalten.
7 Tage später	Wahlversammlung mit der Wahl des Wahlvorstands und dem mündlichen Einreichen der Wahlvorschläge bis Sitzungsende.
Ende der Sitzung	Wahlausschreiben wird vom Wahlvorstand erlassen. Ebenso wird die Wählerliste bekannt gemacht.
3 Tage später	Fristablauf für die Einsprüche gegen die Wählerliste.
1 Woche später	Zweite Wahlversammlung mit der Wahl des Betriebsrats.
<b>Variante ③</b>	
Es ist zwar kein Betriebsrat vorhanden, aber ein Gesamt- oder Konzernbetriebsrat	
Jederzeit	Jederzeit kann der Gesamt- oder Konzernbetriebsrat einen Wahlvorstand bestellen.
7 Tage später	Wahlversammlung mit der Wahl des Wahlvorstands und dem mündlichen Einreichen der Wahlvorschläge bis Sitzungsende.
Ende der Sitzung	Wahlausschreiben wird vom Wahlvorstand erlassen. Ebenso wird die Wählerliste bekannt gemacht.
3 Tage später	Fristablauf für die Einsprüche gegen die Wählerliste.
1 Woche später	Zweite Wahlversammlung mit der Wahl des Betriebsrats.